

Zu § 9 EFZG Tit. 5 RdSchr. 98b
Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Zu § 9 EFZG

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 9 EFZG Tit. 5 RdSchr. 98b – Vorrangigkeit des Anspruchs nach § 3 EFZG

Besteht vor und während einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme Arbeitsunfähigkeit, so hat der Anspruch auf Entgeltfortzahlung seine Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 EFZG ; in diesen Fällen brauchen mithin die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 EFZG nicht geprüft zu werden.